

Richtlinien Berufseignungsverfahren LDM

Grundlagen	Unter Berufung auf Art. 8 (Studienplan) und Art. 13 (Berufspraktische Ausbildung) des Studien- und Prüfungsreglementes für den Studiengang Lehrerinnen- und Lehrerausbildung Sekundarstufe 2 (4.4.1.10.2) gelten für die Berufseignungsabklärung die folgenden Richtlinien.
Ziel	<p>Unter Eignungsabklärung verstehen wir die Überprüfung der überfachlichen Berufskompetenzen sowie der fachlichen Basiskompetenzen. Die Eignungsabklärung ist in berufsrelevanten komplexen Lernfeldern und Lernsituationen angesiedelt, in denen die deklarierten Kompetenzen zum Ausdruck kommen.</p> <p>Die Berufseignungsabklärung ist ein Qualifikationsinstrument. Sie ist als Prozess zu verstehen, der sowohl <i>förderorientierte</i> wie auch <i>selektive</i> Funktionen hat.</p> <p>Es gibt nur bestandene oder nicht bestandene Eignungsabklärungen. Bei positiver Entscheidung können Massnahmen zur Unterstützung des Aufbaus spezifischer Berufskompetenzen als Auflage gemacht werden.</p>
Kompetenzen	Es werden überfachliche soziale und personale Kompetenzen (z.B. sprachlicher Ausdruck, Reflexionsfähigkeit, Kommunikation, Arbeitsverhalten) sowie fachliche Basiskompetenzen beurteilt.
Zuständigkeit	Die Verantwortung für die Berufseignungsabklärung liegt beim Team des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Sekundarstufe 2 (ZELF LDM). Das Verfahren kann direkt von der Fachdidaktikerin oder dem Fachdidaktiker beantragt werden.
Erste Einschätzung und Rückmeldung	Nach den ersten berufspraktischen Erfahrungen im Rahmen der Ausbildung (in der Regel nach den ersten Videolektionen) wird die Berufseignung aller Studierenden von den Verantwortlichen des LDM-Teams eingeschätzt und rückgemeldet.
Eröffnung des Eignungsverfahrens	Bei begründeten Zweifeln an der Berufseignung wird das Eignungsverfahren eingeleitet. Das Verfahren kann auch zu einem späteren Zeitpunkt - z.B. bei Nichtbestehen der Übungslektionen oder Praktikumsabbruch - eingeleitet werden.
Aufschiebende Wirkung	Das Berufseignungsverfahren hat aufschiebende Wirkung für alle anderen Praxiseinsätze. Andere Massnahmen können angeordnet werden.

Standortgespräch	<p>Die Berufseignungsabklärung beinhaltet ein Standortgespräch mit der Direktorin/dem Direktor sowie einer Dozentin/einem Dozenten des ZELF LDM. Als Grundlage für das Gespräch dient eine Darstellung und Reflexion der bisherigen Ausbildungsbiographie sowie Fragebogen zur Selbsteinschätzung.</p> <p>Im Standortgespräch wird die weitere Studienplanung festgelegt. Das Standortgespräch findet in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Eröffnung des Berufseignungsverfahrens statt.</p>
Orientierungspraktikum	<p>Im Anschluss an das Standortgespräch wird ein Orientierungspraktikum von 3 bis 5 Lektionen angeordnet. Alle Lektionen werden schriftlich vorbereitet.</p> <p>Mindestens zwei dieser Lektionen werden durch die Dozierenden des ZELF LDM supervidiert. Die beiden Lektionen werden videografiert und von den Studierenden systematisch analysiert. Diese Analyse bildet die Grundlage für die Besprechung. Nach der Besprechung der videografierten Lektionen werden jeweils minimale Entwicklungsziele für die nächsten Lektionen formuliert.</p>
Anmeldung Orientierungspraktikum	<p>Die Studierenden melden sich sowohl schriftlich (mit dem entsprechenden Formular) als auch digital (über Gestens) für das Orientierungspraktikum an.</p> <p>Der Praktikumsplatz wird von der Praxisbegleitung LDM organisiert.</p>
Beurteilung Orientierungspraktikum	<p>Im Rahmen der letzten Lektion wird das Orientierungspraktikum von mindestens zwei Personen (davon eine aus dem Team ZELF LDM) beurteilt. Die Fachdidaktikerin / der Fachdidaktiker wird bei Bedarf beigezogen.</p> <p>Das Orientierungspraktikum wird mit erfüllt oder nicht erfüllt beurteilt und kann einmal wiederholt werden.</p> <p>Das Orientierungspraktikum entspricht einem CP. Dieser CP kann am Übungspraktikum angerechnet werden.</p>
Schlussgespräch	<p>Im Anschluss an das Orientierungspraktikum findet ein Schlussgespräch mit dem Direktor des ZELF LDM statt, in welchem das weitere Vorgehen oder ein allfälliger Ausschluss besprochen wird.</p>
Schlussbeurteilung	<p>Wird das Orientierungspraktikum 2 mal mit „nicht erfüllt“ beurteilt, gilt das Berufseignungsverfahren als „nicht bestanden“. Wer das Berufseignungsverfahren nicht besteht, ist vom Weiterstudium ausgeschlossen.</p>
Rekurs	<p>Für Rekurse gilt das Reglement 4.4.0.0.1 der Philosophischen Fakultät vom 7. November 2013 über die Organisation, die Tätigkeit und das Verfahren der Rekurskommission der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg.</p>

Freiburg, 28. Juni 2016